

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 24. Mai 2023	Nr. 74
------	---------------------------	--------

Sechste Verordnung zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung

Vom 16. Mai 2023

Auf Grund des § 3 Absatz 3 und des § 7 Absatz 1 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 548 — 221-h-2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68, 93) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 12 des am 21. März 2019 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Staatsvertrages über die Hochschulzulassung (Brem.GBl. S. 336) wird verordnet:

Artikel 1

Die Studienplatzvergabeverordnung vom 28. November 2019 (Brem.GBl. S. 631 — 221-h-3), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68, 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „E-Mail-Adresse“ die Wörter „; für die Registrierung im DoSV kann die Bewerberin oder der Bewerber auch das Nutzerkonto Bund „BundID“ verwenden“ eingefügt.
2. In § 6 Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.
3. § 21 wird aufgehoben.
4. Dem § 22 Absatz 8 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 2 können die Hochschulen für Studiengänge, die aus mehreren Studienfächern bestehen, durch Satzung festlegen, wie viele der miteinander kombinierbaren Studienfächer in einem Zulassungsantrag genannt werden können. Dieser Zulassungsantrag zählt als ein Zulassungsantrag im Sinne des § 5 Absatz 1; hinsichtlich der Studienfächer gilt § 5 Absatz 2 entsprechend.“
5. § 25 Absatz 3 Ziffer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. In Lehramtsstudiengängen mit drei und mehr Fächern: im großen Fach je 0,42 Studienplatz, im mittleren Fach 0,26 Studienplatz und im kleinen Fach 0,16 Studienplatz.“
6. In § 27 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

7. Dem § 27a Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den bevorzugt Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.“

8. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „in Fächern, für die allgemein anerkannte Testverfahren zur Verfügung stehen,“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In Fächern, für die keine allgemein anerkannten Testverfahren zur Verfügung stehen, kann als zweites Auswahlkriterium insbesondere die Berufsausbildung und Berufstätigkeit in Berufen mit Bezügen zum Studienfach zugrunde gelegt werden.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

9. In § 33 Satz 1 werden nach den Wörtern „Personenkreis nach § 27 Absatz 1“ die Wörter „Satz 1 Nummern 1a bis 4“ eingefügt.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024.

Bremen, den 16. Mai 2023

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen